

Satzung des Vereins „rakka-takka“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „rakka-takka e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldalgesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.06. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.05.2010.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist eine friedliche Unterstützung der Band „Van Canto“ und die Zusammenführung Ihrer Fans. Zur Förderung dieser Zwecke führt der Verein diverse Aktivitäten durch und organisiert Veranstaltungen.

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Alle vom Verein erworbenen Gegenstände und Werte bleiben Eigentum des Vereins.
- d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Fanclubvermögen zu.
- e. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zwecke zu. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- f. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wenn diese im Geschäftsjahr den Betrag von 5,00 € übersteigen.
- g. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile, und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Durchführung und Organisation von Festlichkeiten und Feiern zum Austausch zwischen den Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern, insbesondere zwischen Personen und Vereinigungen bzw. Organisationen, die der Band „Van Canto“ besonderes Interesse entgegenbringen. Diese Feierlichkeiten können aus eigen- wie auch fremdinitiierten Anlässen jedweder Art, insbesondere Anlässlich von Konzerten stattfinden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Außerdem muss die Mitgliedskarte zurückgegeben werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
 - d. durch Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis maximal zum doppelten des Jahresbeitrages erhoben werden.
- (8) Der Jahresbeitrag beträgt 40,- EUR. Für Schüler, Studenten, Empfängern von Transferleistungen, sowie Schwerbehinderte (ab 70%) gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag von 20,- EUR jährlich.
- (9) Der erste Beitrag ist mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig und bestimmt sich wie folgt:
- a. Voller Beitrag bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb der ersten beiden Quartale des Geschäftsjahres.
 - b. Halber Beitrag bei Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb der letzten beiden Quartale des Geschäftsjahres.
- (10) Die folgenden Jahresbeiträge sind jeweils zum 1. Juni im voraus fällig.
- (11) Änderungen in Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (12) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit,
- (13) Mitgliedern kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (14) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Bis zu drei Beisitzern
- (2) Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, sowie über Entscheidungen gemäß §3 Nr. 6c und d sowie §3 Nr. 13.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr.
 - e. Buchführung über die Ein- und Ausgaben des Vereins.
 - f. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung abberufen werden. Letztlich zuständig für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Für die Weiterführung der Geschäfte wählt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Entscheidung auf die nächste Sitzung verschoben werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. In Abwesenheit des gewählten Schriftführers wird ein Vertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (11) Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Verein, insbesondere über Planung und Durchführung von Feiern im Sinne von §2 h dieser Satzung.

§6 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zudem einen stellvertretenden Kassenprüfer wählen.
- (3) Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt §5 Abs.5 - 7 entsprechend.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Anpassung des Mitgliedsbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. In Abwesenheit des gewählten Schriftführers wird ein Vertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an einen Anfallberechtigten, der es ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat. Über den konkreten Anfallberechtigten entscheidet der Vorstand.

§ 10 Haftungsausschluss

An Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Fahrten im Rahmen von Konzerten, Festen etc. nimmt das Mitglied auf eigene Gefahr teil und verzichtet daher im Falle eines Schadens auf alle Ersatzansprüche. Dieser Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für Sach-, Vermögens- und Körperschäden.

§11 Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Protokoll der Mitgliederversammlung: Rakka-Takka e.V.

Ort: Grillplatz Buchenhag (Waldalgesheim)

Datum: 30.07.2010

Anwesende Mitglieder: siehe Anwesenheitsliste

Gäste: Van Canto, Lisa Ulrich (Leiterin Van Canto Street Team), Rene Pickardt (Metalcon)

TOP 1: Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorstand, Ina Pleines

- Begrüßung der anwesenden Mitglieder
- Verlesung der Tagesordnung
- Zusammenfassung der Fan-Club Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Ausblick auf noch ausstehende Fan-Club Projekte
 - Das während der „Tribe of Force“-Tour entstandene Videomaterial ist fertig bearbeitet und wird in den nächsten Wochen verschickt
 - Das Fan-Video zum Lied „Rebellion“ ist ebenfalls fertig produziert und soll im Laufe der nächsten Woche veröffentlicht werden

TOP 2: Kassenbericht des Kassenwarts: Jürgen Metz

- Übersicht über gegenwärtige Mitgliederzahlen, Einnahmen, und Anschaffungen des Fan-Clubs im abgelaufenen Geschäftsjahr
- Alle Unterlagen des Vorstandes werden interessierten Vereinsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt

TOP 3: Entlastung des Vorstands

- Auf eine geheime Abstimmung wird verzichtet
- Der Vorstand wird per Handzeichen einstimmig, unter Enthaltung der Vorstandsmitglieder, entlastet.

TOP 4: Wahl des neuen Vorstands

- Der alte Vorstand wird einstimmig in all seinen Funktionen wiedergewählt:
 - 1. Vorsitzender: Ina Pleines
 - 2. Vorsitzender: Jennifer Metz
 - Kassenwart: Jürgen Metz
 - Schriftführer: Dr. Frank Saueressig
- Weiter werden auf Vorschlag des Vorstands folgende Mitglieder einstimmig als Beisitzer in den Vorstand gewählt:
 - Judith Schadt
 - Anika Metz
- Als Kassenprüfer werden einstimmig bestimmt:
 - Carsten Pleines (Kassenprüfer)
 - Marie-Sophie Roth (stellvertretende Kassenprüferin)

TOP 5: Antrag auf Reduzierung der Mitgliedsbeiträge

Nach eingehender Diskussion wird die folgende Neuordnung der Mitgliedsbeiträge einstimmig beschlossen:

- Kinder von Vereinsmitgliedern bis zum 16. Lebensjahr gelten ab sofort im Bezug auf Veranstaltungen des Fan-Clubs als nichtstimmberechtigte Vereinsmitglieder.
- Für Schüler, Auszubildende, Studenten und Hartz-4-Empfänger wird der Mitgliedsbeitrag auf **20€** halbiert. Diese sollen halbjährlich eingezogen werden. Zur Reduktion des administrativen Aufwands, wird von Herrn Becker die Formulierung „Wir behalten uns die Einforderung eines Nachweises vor.“ vorgeschlagen, um einem Missbrauch der Beitragsreduzierung vorzubeugen.

TOP 6: Sonstiges

- Versand von Autogrammkarten der Band:
Feststellung von Van Canto: Die meisten Anfragen nach Autogrammkarten kommen aus dem Ausland. Der Versand der Autogrammkarten übersteigt damit die finanziellen Möglichkeiten des Fan-Clubs. Für die deutschen Fans werden dem Fan-Club Autogrammkarten zur Verfügung gestellt.
- Blind Guardian Tour im Herbst:
Im Rahmen des Fan-Club Forums soll den Mitgliedern des Fan-Clubs soll ein exklusiver Tour-Blog der Gruppe Van Canto. In diesem Tour-Blog sollen Eindrücke der Band während der Tour hautnah an die Fans weitergegeben werden.
- Die Einführung eines Mitgliedsausweises wird verschoben, bis der Fan-Club eine größere Mitgliederzahl erreicht hat.

TOP 7: Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Es wird vorgeschlagen die Mitglieder der Band „Van Canto“ zu Ehrenmitgliedern des Fan-Clubs zu ernennen. Dieser Antrag wird nach Diskussion mit der Band um ein Jahr vertagt, da noch nicht alle Band-Mitglieder Mitglied im Fan-Club sind.

Gez. Frank Saueressig, Schriftführer, 30.07.2010